



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bildung und Sport

Behörde für Bildung und Sport
Postfach 76 10 48 • D- 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Norbert Rosenboom
B

August 2006

Hinweise zum Fortbildungsportfolio

Die Behörde für Bildung und Sport hat ein hohes Interesse an der Fort- und Weiterbildung der Hamburger Lehrkräfte. Die kontinuierlich steigenden Beteiligungszahlen z.B. der Veranstaltungen am Landesinstitut machen deutlich, dass dieses Interesse von der Mehrzahl der Beschäftigten geteilt wird. Die steigende Zahl schulinterner Qualifizierungen zeigt das wachsende Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Fortbildungsplanung für die Einzelschule.

In dem zum 01.08.2003 eingeführten Lehrerarbeitszeitmodell ist die „Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung“ den allgemeinen Aufgaben einer Lehrkraft zugeordnet und dafür ein Kontingent von 30 Zeitstunden pro Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen und 45 Zeitstunden an beruflichen Schulen innerhalb der Jahresarbeitszeit vorgesehen¹.

Im Hamburgischen Schulgesetz sind diese Fortbildungsverpflichtung und deren Nachweis festgeschrieben (§ 88 Abs. 4 HmbSG, siehe S. 3 dieser Hinweise).

In seinem Jahresbericht 2006 hat der Rechnungshof „die BBS aufgefordert, eine lückenlose Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten sicherzustellen und die Verpflichtung zum Nachweis der Fortbildung näher zu regeln.“ Dazu hat der Rechnungshof angeregt, die Führung persönlicher Qualifizierungsportfolios durch die Lehrkräfte zu prüfen und in Betracht zu ziehen.

Das Amt für Bildung hat deshalb in Absprache mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung ein Fortbildungsportfolio entwickelt, dessen Führung mit Beginn des Schuljahres 2006/07 für alle Hamburger Lehrkräfte verbindlich wird.

In diesem Fortbildungsportfolio werden die von einer Lehrkraft besuchten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen dokumentiert.

- Das Fortbildungsportfolio ist eine Grundlage für die Fortbildungsplanung der Schule und die damit verbundene Personalentwicklung.
- Das Portfolio ist für jede Lehrkraft ein Nachweis über zusätzlich erworbene Kompetenzen und kann bei der beruflichen Weiterentwicklung und z. B. bei einer Bewerbung von Bedeutung sein.
- Mit der Führung des Portfolios wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachgewiesen.

¹ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen vom 01.07.2003 (HmbGVBl. S. 197).

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung stellt auf seiner Website neben diesen Hinweisen für das Fortbildungsportfolio ein Deckblatt und ein Formblatt, in dem die Veranstaltungen dokumentiert werden, als Download zur Verfügung:

- **www.li-hamburg.de** – auf der Seite der **Abteilung Fortbildung**

Das Formblatt liegt dort in zwei Datei-Formaten vor:

1. als Word-Dokument zum direkten Eintrag Ihrer Angaben mit dem PC
2. als PDF-Format (kein direkter Eintrag mit dem PC möglich).

Führung des Fortbildungsportfolios:

- In das verpflichtende Fortbildungsportfolio tragen die einzelnen Lehrkräfte alle Fortbildungsaktivitäten ein, an denen sie teilnehmen und fügen die Nachweise darüber bei.
- Die Dokumentation enthält auch Angaben über den Zeitumfang der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme.
- Jede Lehrkraft legt das Fortbildungsportfolio mit den Teilnahmebescheinigungen spätestens zum Ende des Schuljahres der Schulleitung vor.
- Die Schulleitung prüft die ordnungsgemäße Führung des Fortbildungsportfolios und bestätigt die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.
- Wenn der Umfang der geleisteten Fortbildungsstunden die in der Lehrerarbeitszeit veranschlagten 30 bzw. 45 Jahresarbeitszeitstunden unterschreitet, kann die Schulleitung mit der betreffenden Lehrkraft vereinbaren, die Fortbildungsstundenzahl im darauf folgenden Schuljahr entsprechend zu erhöhen oder aber die Stunden in anderer dienstlicher Tätigkeit abzuleisten. Die Entscheidung wird im Fortbildungsportfolio vermerkt.
- Die Schulleitung erhält zusätzlich jährlich eine Kopie des Formblattes mit den eingetragenen Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Schulleitung berichtet im Rahmen der Schulinspektion, aber auch auf Anfrage der Schulaufsicht über die Fortbildungsdaten der jeweiligen Schule.

Grundlagen

- Nach dem Hamburgischen Schulgesetz sind alle Lehrkräfte verpflichtet sich fortzubilden:
„Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.“
(§ 88 Abs. 4 HmbSG)
- Die Einhaltung dieser Fortbildungsverpflichtung ist durch die Schulleitung zu überprüfen.
(§ 89 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 HmbSG).
- Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erfolgt im Rahmen der Fortbildungsplanung der Schule, für deren Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung ebenfalls die Schulleitungen verantwortlich sind.
(§ 89 Abs. 3 Satz 2 HmbSG).
- Das zum 01.08.2003 eingeführte Lehrerarbeitszeitmodell ordnet die „Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung“ den allgemeinen Aufgaben für alle Lehrkräfte zu und weist dafür in der jährlichen Gesamtarbeitszeit pro Lehrkraft 30 Zeitstunden bei allgemeinbildenden Schulen und 45 Zeitstunden bei beruflichen Schulen aus.
- *„Das Landesinstitut wird über die Schulaufsichten Hinweise für das Führen eines verpflichtenden Fortbildungsportfolios an die Schulen geben – hier tragen die einzelnen Lehrkräfte alle Fortbildungsaktivitäten ein, an denen sie teilnehmen und fügen die Nachweise darüber bei. Die Dokumentation enthält auch Angaben über den Zeitumfang der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme. Die Schulleitungen überzeugen sich von der ordnungsgemäßen Führung der Fortbildungsportfolios.“*

Wenn der Umfang der geleisteten Fortbildungsstunden die in der Lehrerarbeitszeit veranschlagten 30 bzw. 45 Jahresarbeitsstunden unterschreitet, kann die Schulleitung mit der betreffenden Lehrkraft vereinbaren, die Fortbildungsstundenzahl im darauf folgenden Schuljahr entsprechend zu erhöhen oder aber die Stunden in anderer dienstlicher Tätigkeit abzuleisten. Die Entscheidung wird im Fortbildungsportfolio vermerkt.“

(vgl. Schreiben des Leiters des Amtes für Bildung vom 13.06.2006)